



GZ.: BMI-LR1418/0007-III/1/a/2016

Wien, am 26. April 2016

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Minoritenplatz 5
1010 W I E N

Zu GZ BMWFW-54.120/0004-WF/VI/6a/2016

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMWFW
Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Z 24 (§ 40 Abs. 5a Studienförderungsgesetz 1992)

Das Bundesministerium für Inneres geht davon aus, dass die vorgeschlagene automationsunterstützte Abfrage im Rahmen des § 47 Abs. 2 PStG 2013 erfolgt. Auf diese Bestimmung könnte zur Klarstellung verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die laufende Nacherfassung nicht in allen Fällen die Abfrage der Daten der Eltern aus dem ZPR möglich sein wird.

Z 25 (§ 40 Abs. 6 Studienförderungsgesetz 1992)

Zu Z 6 - Daten der Meldebehörden

Wie die Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausführen, sollen Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) ermöglicht werden. Der Zugang zum ZMR kann nur vom Bundesminister für Inneres als Betreiber (gemäß § 50 DSG) ermöglicht werden (vgl. § 16a Abs. 2 – 4 Meldegesetz). Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung verfügt die Studienbeihilfenbehörde bereits über einen Zugang zum ZMR. Somit könnte die Regelung lauten, dass der Bundesminister für Inneres als Betreiber des Zentralen Melderegisters verpflichtet ist, der Studienbeihilfenbehörde einen Behördenzugang zum ZMR gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz zu gewähren. Da der Zugang gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz den Zugang zum Gesamtdatensatz ermöglicht, bezieht sich dieser auch auf alle im ZMR

erfassten Daten. Die Aufnahme der Meldebehörden in die gesetzliche Bestimmung kann daher entfallen.

Zu Z 7 - Daten der Personenstandsbehörden:

Die obigen Ausführungen für das ZMR gelten auch für das ZPR, auch hier ist der Bundesminister für Inneres Betreiber und nur dieser kann den Zugang zum ZPR ermöglichen.

Im Hinblick darauf, dass durch die Abfrage nach Z 24 alle erforderlichen und vorliegenden Informationen der Personenstandsbehörden abgedeckt sind, könnte auch die Aufnahme der Personenstandsbehörden in die gesetzliche Bestimmung entfallen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

